Zusätzliche Vertragsbestimmungen:

Grundsätzlich wird für die einzelnen Beschaffungen eine Leasinglaufzeit von 24, 48 und 60 Monaten vorgegeben.
Der LN behält sich vor, eine längere oder kürzere Laufzeit zu wählen (üblicher Laufzeitrahmen: 12 Monate bis 72 Monate).

Es handelt sich im Leistungsverzeichnis nur um einen geschätzten Wert, der von Jahr zu Jahr schwanken kann.
Die Angaben stellen daher keinen garantierten Höchst- oder Mindestwert dar.
Dem LG wird, bei entsprechender Begründung, ein einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht hinsichtlich der Leasinglaufzeiten eingeräumt.

Während der Laufzeit des Leasingrahmenvertrages kann der LG den in dieser Ausschreibung angebotenen Leasingfaktor nur für neue Beschaffungsvorgänge auch bei kürzeren oder längeren Vertragslaufzeiten an die Refinanzierungszinsen oder andere wichtige, preisbildende Faktoren anpassen.
Auf Anforderung des LN hat der LG eine derartige Anpassung des Leasingfaktors nachweislich zu begründen.
Der LN kann verlangen, dass der LG den Leasingfaktor an die Refinanzierungszinsen oder andere wichtige preisbildende Faktoren anpasst.
Ausdrücklich ausgenommen von der Möglichkeit der Anpassung des Leasingfaktors sind bereits bestehende Einzel-Leasingverträge.

Der LG garantiert, dass die wirtschaftliche Zurechnung (Bilanzierung) der Leasingobjekte beim LG liegt.

Der LG räumt dem LN eine Option zum Kauf der Leasingobjekte nach Ablauf der Leasingzeit ein.

Die Rücknahme von Leasingobjekten nach Beendigung des Vertrages erfolgt auf Kosten und Verantwortung des LG.
Ein festgelegter, zentraler Abholort wird seitens des LN nicht garantiert.
Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und in Abhängigkeit von der Art des Leasingobjektes wird der LN diese in möglichst zentraler und gut erreichbarer Stelle zur Verfügung stellen.
Es erfolgt in jedem Einzelfall eine vorherige Abstimmung mit dem LG.

Leasingverfahren:

Nach Zuschlagerteilung wird ein Rahmenvertrag zwischen LG und LN geschlossen.
Er beinhaltet die grundsätzlichen Regelungen für alle Beschaffungsvorgänge, insbesondere die grundlegenden Leasingkonditionen, die Kaufoption zugunsten des LN, Gültigkeit und Reihenfolge der Vertragsunterlagen.

Der Rahmenvertrag ist Bestandteil dieser Ausschreibung und dieser Ausschreibung beigefügt.

Für jeden Beschaffungsvorgang des LN wird ein gesonderter Einzel-Leasingvertrag geschlossen, der auf der verbindlichen Grundlage dieser Ausschreibung und des Leasingrahmenvertrages die jeweiligen Detailregelung festlegt.
Dazu gehören insbesondere die Leasinglaufzeit, der Leasingfaktor, der Leasingbeginn sowie die zu leistende monatliche Leasingrate.
Nicht zulässig sind Vertragsformen, bei denen alle oder mehrere Beschaffungen für die gesamte Vertragslaufzeit oder Teile der Vertragslaufzeit zusammengefasst werden.

Die Auftragserteilung für die Leasingobjekte erfolgt durch den LN.

Bei Auftragserteilung erklärt der LN die vorgesehene Finanzierung im Wege des Leasings und sendet eine Auftragsdurchschrift an den LG zur Einleitung des konkreten Einzel-Leasingverfahrens.

Vom LG wird das rechtlich erforderliche Verfahren, auch gegenüber dem Lieferanten, durchgeführt. Der LN weist im Auftrag an den Lieferanten auf die leasingrechtlichen Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf den Liefertermin hin.

Der LG bereitet daraufhin den Einzel-Leasingvertrag vor und sendet ihn an den LN.

Mit Unterschrift beider Vertragspartner kommt der jeweilige Einzel-Leasingvertrag für die konkrete Beschaffung zustande.

Nach erfolgter Lieferung / Leistung erklärt der LN gegenüber dem LG die ordnungsgemäße Abnahme.

Die Beschaffungsrechnung wird auf den Namen des LG ausgestellt, aber an den LN zur Vorprüfung gesandt und anschließend vom LN an den LG weitergeleitet.

Der LG begleicht die Rechnung innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfristen.

Der LG berücksichtigt bei der Bezahlung eventuell gewährte Rabatte und Skonti. Das bedeutet, dass eine zeitnahe Begleichung der Rechnung durch den LG gewährleistet sein muss.
Abwicklungsfreie Zeiten, wie urlaubsbedingte Unterbrechungen oder monatlich nur einmalige Bezahlung der Lieferantenrechnungen werden nicht akzeptiert.
Der LN sichert zu, dass die Prüfung der Rechnungen der Lieferanten und die Weiterleitung an den LG unter Beachtung der angegebenen Fristen schnellstmöglich erfolgt, um dem LG ausreichend Zeit zur Rechnungsverarbeitung zu geben.

Der Beginn der jeweiligen Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung / Leistung durch den AN.
Die erste Leasingrate ist frühestens am 1. des Abnahmemonats fällig.
Für Zeiträume zwischen Abnahme und erster Leasingrate werden keine Zahlungen erhoben.
Für Zeiträume zwischen der Abnahme und der Fälligkeit der ersten Rate sind ggfls. anfallende Nebenkosten in den Leasingfaktor einzurechnen.

Die Zahlung der Leasingraten erfolgt monatlich im Voraus. Ein Lastschriftverfahren kommt aus organisatorischen Gründen nicht in Betracht.

Für Bieter mit reduziertem Mehrwertsteuersatz wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für die rechtliche Zulässigkeit des Angebotes und der abzuschließenden Leasingverträge beim Bieter liegt.

.